

im Mai 1981 in Caracas verabschiedeten Aktionsprogramms von Caracas¹⁶⁴ auszuarbeiten, eines wichtigen Mechanismus für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, sowie der Erklärung und des Aktionsplans von San Jose¹⁵⁹, die von der Gruppe der 77 auf der Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden, der Erklärung von Bali über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer¹⁶⁵ und des Aktionsplans von Bali über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer¹⁶⁶, die auf der vom 2. bis 5. Dezember 1998 auf Bali (Indonesien) im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit abgehaltenen Hochrangigen Konferenz der Gruppe der 77 über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer verabschiedet wurden;

17. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern wirksamer in ihre Programme und Projekte einzubeziehen, sowie verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, namentlich auch durch die Unterstützung der Tätigkeiten der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, und legt den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Institutionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

18. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ihre gesonderte Identität behält und unterstützt wird, sodass sie ihr Mandat und ihre systemweite Verantwortung für die Förderung, Überwachung und Koordinierung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern voll und ganz wahrnehmen kann;

19. *betont* die Notwendigkeit, im Hinblick auf den von dem Hochrangigen Ausschuss für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf seiner elften Tagung gefassten Beschluss 11/3¹⁶² und die darin gebilligte vorläufige Tagesordnung der zwölften Tagung des Hochrangigen Ausschusses, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die erforderliche Zahl an Mitgliedstaaten an der Sitzung des Hochrangigen Ausschusses teilnimmt, namentlich durch Diskussionen über die Erfahrungen der Länder auf Feldebene, die hierbei erzielten Fortschritte, die aufgetretenen Probleme und die daraus gezogenen Lehren;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung in Zusammenarbeit mit der

Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/227

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/589)

54/227. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weiter gehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander zu Gunsten der regionalen Integration weiter unter Beweis stellen,

Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Protokolle der Gemeinschaft zur Erhaltung der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen, über den Rechtsvollzug und die Gesundheit sowie von der Gründung der Vereinigung der nationalen Handelskammern der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und von der Verabschiedung einer Erklärung über die Produktivität, die allesamt weitere Schritte zur Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit darstellen,

in Anerkennung der Stärkung der demokratischen Regierungs- und Verwaltungsführung und anderer positiver Entwicklungen, namentlich der Konsolidierung des Friedens, der Festigung der Demokratie und der Achtung der Herrschaft des Rechts in der Region, durch die Schaffung von Institutionen zur Förderung der regionalen Integration, wie beispielsweise des Parlamentarischen Forums, des Wahlforums und der Rechtsanwaltsvereinigung der Gemeinschaft,

erneut erklärend, dass die Gemeinschaft ihre Entwicklungsprogramme nur dann erfolgreich durchführen kann, wenn sie über angemessene Mittel verfügt,

feststellend, dass die Normalisierungs- und Wiederaufbauprogramme in Anbetracht der Auswirkungen der bewaffneten Konflikte, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur im südlichen Afrika fortgesetzt und verstärkt werden müssen, damit die Volkswirtschaften der Länder der Region neu belebt werden,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Gemeinschaft unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die ungünstigen Wetterverhältnisse zu einem regionalen Getreidedefizit für

¹⁶⁴ A/36/333 und Korr.1, Anlage.

¹⁶⁵ A/53/739, Anlage I.

¹⁶⁶ Ebd., Anlage II.

1999 und 2000 geführt haben, wodurch sich die Armut insbesondere in ländlichen Gebieten zu verschärfen droht,

in Anerkennung des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft zur Ergänzung der nationalen und subregionalen Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Demokratisierung, der Normalisierung und der Entwicklung im südlichen Afrika geleistet haben,

erneut erklärend, dass die Hauptursache der derzeitigen Lage in Angola das Versäumnis der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den Friedensabkommen¹⁶⁷, dem Protokoll von Lusaka¹⁶⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die gravierende Verschlechterung der bereits katastrophalen humanitären Lage in Angola, die auf die derzeitigen Bedingungen in dem Land zurückzuführen ist und auch die Bemühungen um die Normalisierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau des Landes sowie die regionalen Entwicklungsprojekte behindert,

ihrer Befriedigung über die Initiativen *Ausdruck verleihend*, die die Gemeinschaft unter der Führung von Präsident F. J. T. Chiluba (Sambia) in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, den Vereinten Nationen und anderen Institutionen eingeleitet hat, um in der Demokratischen Republik Kongo Frieden herbeizuführen,

mit Befriedigung über die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung¹⁶⁹ durch alle an dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien am 10. Juli 1999 in Lusaka, was einen Fortschritt auf dem Weg zu einem dauerhaften Frieden in diesem Land darstellt,

mit Besorgnis über die weite Verbreitung von HIV/Aids in der Region, was weitreichende soziale und wirtschaftliche Auswirkungen hat,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Entwicklung der Region zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁰;

2. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gewährt hat;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft auch weiterhin nach Bedarf finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, damit diese ihr Aktionsprogramm voll durchführen, den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf der Region decken und den Prozess der regionalen Wirtschaftsintegration weiter voranbringen kann;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, diese Möglichkeit zu erkunden;

5. *appelliert* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe und die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft Hilfe zu gewähren und sie bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Landminen zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft *auf*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen weiter zu verstärken;

6. *appelliert außerdem* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe und die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft durch die Bereitstellung entsprechender Mittel bei der Durchführung der von den verschiedenen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen verabschiedeten Programme und Beschlüsse behilflich zu sein, unter besonderer Berücksichtigung einer größeren Rolle der Frau im Entwicklungsprozess, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Schaffung des Unternehmerinnenverbundes der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, dessen Ziel es ist, die Frauen unter anderem durch die Erleichterung und Verbesserung ihres Zugangs zu Darlehen und zu wirtschaftlicher und technischer Ausbildung zu ermächtigen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die von der Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids zu unterstützen, einschließlich der Vorschläge für künftige Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁷¹;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und an das System der Vereinten Nationen, denjenigen Ländern der Gemeinschaft, in denen ein nationaler Wiederaufbauprozess im Gang ist, auch weiterhin die Hilfe zu gewähren, die sie so dringend benötigen, um die Demokratie zu festigen und die Durchführung ihrer nationalen Entwicklungsprogramme zu verstärken;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die gegen die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas verhängten Sanktionen zu befolgen, was im Verein mit anderen Bemühungen zur Herbeiführung des Friedens beitragen

¹⁶⁷ S/22609; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*.

¹⁶⁸ S/1994/1441; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

¹⁶⁹ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

¹⁷⁰ A/54/273.

¹⁷¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

und den Wiederaufbau- und Normalisierungsprozess der angolanischen Wirtschaft erleichtern würde;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere humanitäre Hilfe zu gewähren, um das Leiden des angolanischen Volkes, vor allem der Kinder, Frauen und älteren Menschen, zu verhindern, fordert die angolanischen Behörden *nachdrücklich auf*, auch künftig die Bereitstellung dieser Hilfe zu ermöglichen und fordert alle sonstigen von dem Konflikt betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, diesbezüglich ihr Möglichstes zu tun;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen, *auf*, auch weiterhin zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen und bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau der Wirtschaft dieses Landes behilflich zu sein;

12. *fordert* alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁶⁹ *nachdrücklich auf*, auf deren volle Umsetzung hinzuwirken und in dieser Hinsicht mit den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig dabei behilflich zu sein, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

14. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Kapazität der Region zur verträglichen Wasserbewirtschaftung stärken zu helfen und großzügige Hilfe bei der Bewältigung der Dürre im südlichen Afrika zu gewähren, indem sie die Region bei ihren Strategien zu Dürrevorsorge und -bewältigung unterstützen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Unterstützung der Schaffung von Wirtschaftssonderzonen und Entwicklungskorridoren innerhalb der Gemeinschaft mit aktiver Beteiligung des Privatsektors in Betracht zu ziehen und gleichzeitig die Verantwortung der betroffenen Länder für die Schaffung des notwendigen Umfelds, namentlich des für diese Aktivitäten geeigneten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens, sowie ihre derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen anzuerkennen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Gemeinschaft unternimmt, um sich den Auswirkungen, den neuen Herausforderungen und den Chancen zu stellen, die der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/228

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/590)

54/228. Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den im Januar 1996 gefassten Beschluss des Generalsekretärs, in Turin (Italien) das Projekt "Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen" für einen anfänglichen Zeitraum von fünf Jahren einzurichten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen fußt,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁷²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss 1999/271 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vom Direktor der Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen vorgelegten Zwischenbericht¹⁷³ über die bisherigen Aktivitäten der Fortbildungsakademie, insbesondere diejenigen, die darauf gerichtet sind, die Leistung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verbessern und eine gemeinsame Managementkultur bei den Vereinten Nationen zu fördern;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den einschlägigen technischen, logistischen und administrativen Beiträgen des Internationalen Ausbildungszentrums der Internationalen Arbeitsorganisation;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen Konsultationen zu führen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage einer vollständigen und unabhängigen Evaluierung der Ausführung und des Abschlusses der Tätigkeiten der Akademie einen Bericht über die Akademie vorzulegen, der auch den Entwicklungsplan und das Aktionsprogramm der Akademie sowie Empfehlungen über den künftigen Status, die Finanzierung und die Tätigkeit der Akademie nach dem Ende ihrer Pilotphase im Dezember 2000 enthält.

¹⁷² Siehe A/52/559, Anlage.

¹⁷³ A/54/481.